

## **Hinweise zur Anmeldung für die Frühbetreuung und die Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder in der Gemeinde Dörverden (2021/2022)**

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

auch im kommenden Schuljahr soll es bei Bedarf wieder Betreuungsangebote für Grundschul Kinder geben:

### **a) Frühbetreuung ab 7:30 Uhr für Schulkinder an allen Grundschulstandorten**

Jeweils für ein Schulhalbjahr kann eine Frühbetreuung ermöglicht werden, wenn sich hierfür mindestens zehn Kinder jeweils am Standort Dörverden, Barne oder Westen verbindlich anmelden. Nach Ablauf eines Schulhalbjahres ist eine erneute Anmeldung erforderlich, wenn Sie weiterhin Bedarf haben.

### **b) Nachmittagsbetreuung von 12:45 bis 16:45 Uhr für Schulkinder der Grundschule Dörverden (inkl. Standort Barne)**

Die Nachmittagsbetreuung wird seit dem 01.08.2018 an zwei Standorten angeboten. Wie zuvor im Gebäude des Dörverdener Kindergartens und zusätzlich in den Räumlichkeiten der Grundschule Dörverden. Die Betreuung in der Grundschule wird derzeit vom Verein für Sozialpädagogische Familienhilfe (SoFa e.V.) durchgeführt.

### **c) Nachmittagsbetreuung von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr für Schulkinder der Grundschule Westen**

Eine Nachmittagsbetreuung wird seit dem 05.10.2020 im Gebäude der Grundschule Westen durchgeführt. Die Betreuung wird unter der Voraussetzung, dass hierfür mindestens sechs Kinder verbindlich angemeldet werden, auch im neuen Schuljahr fortgeführt und erfolgt ebenfalls durch SoFa e.V.

**Damit alle Kinder bestmöglich versorgt werden können, ist es erforderlich, Ihr Kind bis spätestens zum 31. Januar 2021 bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.**

Die **Anmeldevordrucke** erhalten Sie im Dörverdener Rathaus, Große Straße 80, 27313 Dörverden im Bürgerbüro, E-Mail: [info@doerverden.de](mailto:info@doerverden.de). Die Vordrucke stehen zudem auf der gemeindlichen Homepage unter [www.doerverden.de](http://www.doerverden.de) für Sie zum Download bereit. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den Betreuungsangeboten.

Im Jahr 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Dieses gibt vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Bezüglich der Nachweispflicht werden Sie eine gesonderte Nachricht von der Gemeinde Dörverden erhalten.

Es können unter Umständen nicht alle Wünsche voll erfüllt werden, dafür bitten wir um Verständnis. Durch die rechtzeitige Planung soll aber für jedes Kind ein angemessenes Betreuungsangebot gefunden werden. Sie erhalten in jedem Fall schriftlich so schnell wie möglich eine verbindliche Zu- oder Absage.